

Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Frau Dr. Helga LUCZENSKY
Abteilungsleiterin

helga.luczensky@bka.gv.at
+43 1 53 115-202781
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.348.081

**Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-
Maßnahmengesetz geändert werden
Entwurf - Begutachtung (Frist: 19.5.2021)
Schreiben vom 12.5.2021, GZ 2021-0.344.216**

Das Präsidium des Bundeskanzleramtes nimmt zu dem im Betreff genannten
Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel I, Änderung des Epidemiegesetzes:

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 8a):

§ 4 Abs. 8a des Entwurfs sieht vor, dass die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ die in Z 2 aufgezählten Daten auf Anforderung des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers binnen zwei Wochen verschlüsselt und in mit dem verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Gesundheit (vbPK-GH) pseudonymisierter Form an diesen zu übermitteln hat. Die übermittelten Daten dürfen mit dem Register verknüpft werden und sind zu löschen, sobald sie zur Zweckerreichung nicht mehr notwendig sind.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass das bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (bPK-AS) gemäß § 15 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 im Gegensatz zu den bereichsspezifischen Personenkennzeichen anderer Bereiche ein Pseudonym darstellt, das für rein statistische Zwecke der Bundesanstalt und ohne Identifikationsmerkmale Verwendung findet. Die Bundesanstalt darf keine Aufzeichnungen führen, aus denen hervorgeht, welcher natürlichen Person welches bPK-AS zuzuordnen ist.

Auch die in § 4 Abs. 8a Z 2 angeführten Daten liegen ausschließlich ohne Identifikationsmerkmale in dieser pseudonymisierten und nicht rückführbaren Form vor.

Hingegen ist das Register der anzeigepflichtigen Krankheiten gemäß § 4 des Epidemiegesetzes ein personenbezogenes Gesundheitsregister mit Identifikationsmerkmalen und das bPK-GH das bereichsspezifische Personenkennzeichen dieser Datenanwendungen.

Der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ liegen weder die Identifikationsmerkmale der in diesem Register enthaltenen betroffenen Personen noch deren verschlüsselte Fremd-bPK-GH vor.

Eine Umschlüsselung von einem bPK in ein anderes bPK steht im Widerspruch zur Bereichsabgrenzung des bPK-Systems und zum gesetzlich gebotenen Pseudonymisierungssystem bPK-AS des Bundesstatistikgesetzes 2000.

Umschlüsselungen und Übermittlungen zur Verwendung von Datensätzen der amtlichen Statistik in Datenanwendungen der Verwaltungsdateninhaber dürfen nicht erfolgen.

§ 4 Abs. 8a sollte daher ersatzlos entfallen.

Nachdem § 4 Abs. 8a inhaltlich mit den Bestimmungen des § 4 Abs. 22 und 23 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrats vom 30. März 2021 (757 der Beilagen XXVII. GP) korrespondiert, hätten auch diese Bestimmungen – wie in Z 8 des Entwurfs vorgesehen – zu entfallen.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich vom 19.5.2021 verwiesen.

Beilagen

Wien, am 20. Mai 2021

Für den Bundeskanzler:

BRÜNNER

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-05-20T16:00:54+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.